

Stromeinspeisevertrag

nach dem KWKG 2017

für die Einspeisung von Strom aus einer KWK-Anlage
und Förderung mit festen Zuschlagssätzen
nach dem KWKG 2016 oder nach dem KWKG 2017



zwischen

Bonn-Netz GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn

im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt,

und

im Folgenden „Einspeiser“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der am 31.12.2016 geltenden Fassung (im Folgenden **KWKG 2016**) und in der ab 01.01.2017 jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: **KWKG 2017**), sind Netzbetreiber verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen sowie den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom gleichrangig zu mit aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas erzeugtem Strom und unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. KWK-Strom aus Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW hat der Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung auch kaufmännisch abzunehmen. Für zuschlagsberechtigten KWK-Strom entrichtet der Netzbetreiber dem Einspeiser den KWK-Zuschlag nach §§ 6 bis 8 KWKG 2017, wenn eine entsprechende Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: **BAFA**) erfolgt. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber gemäß § 6 Abs. 4 KWKG 2017 in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden: **StromNEV**) ein Entgelt für die aus einer dezentralen Erzeugungsanlage eingespeiste Strommenge zu leisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Einspeiser betreibt eine KWK-Anlage i. S. d. § 2 Nr. 14 KWKG 2017 (im Folgenden: **KWK-Anlage**). Der Standort, die installierte elektrische Leistung, gegebenenfalls vorhandene Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr i. S. d. § 2 Nr. 31 KWKG 2017 und die Zuordnung der KWK-Anlage zu einer der Anlagenkategorien nach § 5 KWKG 2016 bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2017 ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die unter Absatz 2 genannte Anlage.

(2) Der Einspeiser betreibt folgende KWK-Anlage:

Technische Spezifizierung der Anlage(n),

in :

- Marktloktion (MaLo):

- Typenbezeichnung:

- Hersteller:
 - Inbetriebnahmedatum:
 - Wirkleistung:
- (3) Aus der KWK-Anlage speist der Einspeiser sowohl KWK-Strom i.S.d. § 2 Nr. 16 KWKG 2017 („**KWK-Strom**“) als auch sonstigen Strom („**Kondensationsstrom**“) in das Netz des Netzbetreibers ein.
- (4) Gegenstand dieses Vertrages sind namentlich
1. der Anschluss der KWK-Anlage zum Zwecke der Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers,
 2. die technischen Anforderungen an die KWK-Anlage und deren Betrieb,
 3. Regelungen zum Messwesen,
 4. die Einspeisung von Strom (KWK-Strom und Kondensationsstrom) durch den Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers einschließlich der vorrangigen physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung,
 5. die Pflicht zur Direktvermarktung des mit der KWK-Anlage erzeugten Stroms sowie die Vergütung für nicht direkt vermarkteten KWK-Strom und
 6. das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV für den in das Netz des Netzbetreibers aus der KWK-Anlage eingespeisten Strom.
- (5) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist darüber hinaus die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch einen Dritten, der Strom aus der KWK-Anlage aufnimmt und vermarktet. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen. Die Vorgaben der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ vom 29.10.2012 (Az. BK6-12-153) in der Fassung der „Anpassung der Festlegung an das EEG 2014“ vom 29.01.2015 (BK 6-14-110) sind einzuhalten.

§ 2 Netzanschluss; Einspeisung; Übergabestelle

- (1) Netzanschlusspunkt, der Ort der Übergabe der eingespeisten elektrischen Energie („**Übergabestelle**“) sowie der Messeinrichtungen befindet sich in der/dem
- in
- (2) Die Übergabestelle ist zugleich die Eigentumsgrenze für die eingespeiste elektrische Energie.
- (3) **Netzanschluss** ist die Herstellung der elektrischen Leitung, die Erzeugungsanlage und Netzanschlusspunkt verbindet, und ihre Verknüpfung mit dem Netzanschlusspunkt. Eigentümer des Netzanschlusses

ist der Einspeiser, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

- (4) Soweit noch erforderlich, schließt der Netzbetreiber bzw. ein von ihm Beauftragter die KWK-Anlage über den Netzanschlusspunkt an sein Netz an.

§ 3 Anschluss- und Netzausbaukosten

- (1) Der Einspeiser trägt vorbehaltlich des Satzes 4 die Kosten für die Verbindung zwischen der KWK-Anlage und dem Netzanschlusspunkt. Kosten, die im Zuge einer erforderlichen Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes anfallen, hat der Einspeiser vorbehaltlich des Satzes 4 insoweit zu tragen, als sie durch ausschließlich vom Einspeiser genutzte Betriebsmittel verursacht sind. Die in Satz 2 getroffene Regelung gilt für Kosten von Maßnahmen zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten entsprechend. Anschaffungs- und Herstellungskosten von Betriebsmitteln, die in das Eigentum des Netzbetreibers oder von Dritten übergehen, hat der Einspeiser nicht zu tragen.
- (2) Kosten zur Verstärkung des Netzes sowie einen Baukostenzuschuss hat der Einspeiser nicht zu tragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung bleibt unberührt.

§ 4 Anforderungen an die KWK-Anlage, den Netzanschluss sowie an die Messeinrichtungen und deren Betrieb; technische Einrichtungen

- (1) Errichtung, Anschluss, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Einspeisers sowie der Netzanschluss der KWK-Anlage müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden (**Einspeisebedingungen**). Gleiches gilt für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb. Hierbei sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:
 1. die Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB; **Anlage 2**);
 2. die Ergänzenden Bestimmungen zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (**Anlage 3**).
 3. Die VDE-Bestimmung VDE-AR-N 4101 „Messwesen Strom“;
 4. VDE- bzw. BDEW-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), die zu einem späteren Zeitpunkt nach Vertragsschluss vom VDE oder BDEW veröffentlicht werden und die der Netzbetreiber, sofern er hieran rechtlich oder tatsächlich nicht gehindert ist, dem Einspeiser zuvor mitgeteilt hat.

- (2) Der Einspeiser hat die KWK-Anlage mit technischen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KWKG 2017 in Verbindung mit § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden: **EEG 2017**) auszustatten, sofern die KWK-Anlage eine installierte elektrische Leistung von mehr als 100 kW aufweist. Eine genaue Beschreibung hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.bonn-netz.de/Einspeisung/Einspeisemanagement/Einspeisemanagement.html>.
- (3) Der Einspeiser hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung der technischen Einrichtungen im Sinne des Abs. (2) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Einspeiser muss gegebenenfalls auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungs-/ Erzeugungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der zu errichtenden oder der bestehenden KWK-Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (6) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers in Schriftform (keine E-Mail) einholen.
- (7) Der Einspeiser hat seine KWK-Anlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Abs. (1) genannten TAB des Netzbetreibers (**Anlage 2**) auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können. Anderenfalls ist der Netzbetreiber nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt. Besteht die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert, der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- (8) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung dieser Überprüfung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben durch den Einspeiser. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht nur unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

- (9) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber sowie im Falle der Beauftragung eines dritten Messstellenbetreibers diesem sowie dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers bzw. des dritten Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der KWK-Anlage, des Netzanschlusses, der Messeinrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Kontroll- oder Zwischenablesungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der KWK-Anlage erforderlich ist. Ist der Einspeiser nicht Grundstückseigentümer, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt nach Maßgabe von Satz 1 gestattet.

§ 5 Messstellenbetrieb (Strom); Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen

- (1) Der Netzbetreiber ist, soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, zum Betrieb der für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms relevanten Messstellen verpflichtet, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Auf Wunsch des Einspeisers kann anstelle des Netzbetreibers von diesem selbst oder von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden.
- (2) Der Messstellenbetrieb umfasst die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden: **MsbG**). Für den Messstellenbetrieb gelten die Vorgaben des MsbG sowie die aufgrund des MsbG ergangenen Rechtsverordnungen und von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn der Einspeiser selbst oder ein Dritter den Messstellenbetrieb übernimmt.
- (3) **Hinweis:** Sofern der Einspeiser selbst den Messstellenbetrieb übernimmt, bestätigt er mit Abschluss dieses Vertrags gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetz (im Folgenden: **MessEG**) dem Netzbetreiber für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und der Einspeiser die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Messgeräteverwender einhält.
- (4) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 NAV. Der Messstellenbetreiber ist für die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen zuständig.
- (5) Für Messeinrichtungen hat der Einspeiser Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen zugänglich sein, wofür der Einspeiser jederzeit Sorge trägt.
- (6) Der Einspeiser hat Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber sowie gegebenenfalls dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Messstellenbetrieb und Messung (Nutzwärme)

- (1) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit Messeinrichtungen vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Sofern die vom Einspeiser betriebene KWK-Anlage eine elektrische KWK-Leistung von 2 MW nicht überschreitet und nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist der Einspeiser von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme nach Abs. (1) befreit.

§ 7 Entgelte für Messstellenbetrieb (Strom) durch den Netzbetreiber

- (1) Sofern der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. (1) für die Durchführung des Messstellenbetriebs des in der KWK-Anlage erzeugten oder des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms zuständig ist, berechnet er dem Einspeiser für die Erbringung dieser Leistungen ein Entgelt.
- (2) Das Entgelt nach Abs. (1) ergibt sich aus dem als **Anlage 4** beigefügten Preisblatt.

§ 8 Überprüfung von Messeinrichtungen und Messung (Strom und Nutzwärme)

- (1) Einspeiser und Netzbetreiber sind bei Darlegung eines begründeten Interesses an der Messrichtigkeit jeweils berechtigt, bei der nach § 40 MessEG zuständigen Behörde eine Befundprüfung gem. § 39 MessEG zu beantragen. Der Einspeiser hat den Netz- und Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber hat den Einspeiser und den Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Einspeiser oder Netzbetreiber teilen der jeweils anderen Vertragspartei und dem Messstellenbetreiber das Ergebnis der Befundprüfung mit.
- (2) Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch den Einspeiser selbst oder einen von ihm beauftragten Messstellenbetreiber vorgenommen wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Messzugangsverordnung (MessZV) durchzuführen. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
- (3) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ab- und Auslesung oder Datenübermittlung des in der KWK-Anlage erzeugten oder in ein Netz eingespeisten Stroms oder der abgegebenen Nutzwärmemenge festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird

für den betreffenden Zeitraum die elektrische Energie bzw. die abgegebene Nutzwärmemenge durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreswerte festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

- (4) Die Kosten der Befundprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung erhoben werden, fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Befundprüfung beantragt hat.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung von dem Einspeiser zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte richtig sind. Andernfalls trägt der Einspeiser die Kosten dieser Ablesung.
- (6) Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Mitteilungspflichten

- (1) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage betreibt, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt oder eine elektrische KWK-Leistung von mehr als 2 MW hat, macht er oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagszahlung monatlich Mitteilung über die Menge des erzeugten KWK-Stroms unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden.
- (2) Der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagszahlung dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr vor:
 1. erzeugter KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
 2. Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
 3. Brennstoffart und Brennstoffeinsatz und
 4. seit Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erreichte Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
 5. soweit der KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,

6. soweit die KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 2 Nr. 28 KWKG 2017 eingesetzt wird und der KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird, ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.
- (3) Sofern die Voraussetzungen nach § 12 Abs. (2) im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einmal erfüllt waren, legt der Einspeiser mit der Abrechnung nach Abs. (2) Angaben zur Strommenge vor, die er in dem Zeitraum erzeugt hat, in dem die Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse i. S. d. § 3 Nr. 43a EEG 2017 in der vortägigen Auktion null oder negativ gewesen sind. Legt der Einspeiser diese Angaben nicht vor, verringert sich der Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags nach Maßgabe des § 12 Abs. (2) Satz 3.
- (4) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage betreibt, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, legt er oder ein von ihm beauftragter Dritter gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 KWKG 2017 während der Dauer der Zuschlagszahlung dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres zusätzlich zu den Angaben nach Abs. (2) Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung vor.
- (5) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW betreibt, sind die Angaben nach Abs. (2) und (3) in einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Abrechnung vorzulegen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 19.10.2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Die Angaben müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft und ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden.
- (6) Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Einspeisers gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bleiben unberührt.

§ 10 Physikalische Abnahme von Strom

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sowohl den in sein Netz eingespeisten KWK-Strom als auch den in sein Netz eingespeisten Kondensationsstrom an der Übergabestelle vorrangig physikalisch abzunehmen, zu verteilen und zu übertragen.

§ 11 Pflicht zur Direktvermarktung und Vergütung

- (1) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW

betreibt, ist er verpflichtet, den erzeugten KWK-Strom an einen Dritten zu liefern („**Direktvermarktung**“) oder selbst zu verbrauchen. Im Falle der Direktvermarktung oder einer Netznutzung für den Selbstverbrauch benennt der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: **EnWG**) und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere der Festlegung der BNetzA vom 29.01.2015 zu Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom), Az. BK6-14-110, im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt.

- (2) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW betreibt, kann er statt der Direktvermarktung oder dem Selbstverbrauch vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms verlangen. Die Vergütung für den kaufmännisch abgenommenen Strom ergibt sich aus **Anlage 4** unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrags. Das Recht, den erzeugten KWK-Strom direkt zu vermarkten oder selbst zu verbrauchen, sowie der Anspruch auf kaufmännische Abnahme zu dem von einem Dritten angebotenen Strompreis nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KWKG 2017 bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von über 50 kW betreibt, entfällt der Anspruch nach Abs. (2), wenn der Netzbetreiber gesetzlich nicht mehr zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet ist. In diesem Fall trifft den Einspeiser die Pflicht aus Abs. (1).

§ 12 KWK-Zuschlag und vermiedene Netzentgelte

- (1) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser den Zuschlag für den erzeugten KWK-Strom nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 KWKG 2017 aus.
- (2) Für Stunden, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse i. S. d. § 3 Nr. 43a EEG 2017 in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom bleibt bei der Berechnung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 3 KWKG 2017 unberücksichtigt. Legt der Einspeiser die Angaben nach § 9 Abs. (3) nicht vor, verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um fünf Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.
- (3) Der Anteil des KWK-Stroms am gesamten in der KWK-Anlage erzeugten Strom wird nach § 2 Nr. 16 KWKG 2017 anhand der Berechnungsmethode berechnet, die das BAFA auf der Grundlage eines nach den anerkannten Regeln der Technik erstellten Sachverständigengutachtens bzw. nach den Herstellerunterlagen bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW im Rahmen der Anlagenzulassung bestätigt hat.
- (4) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung („vermiedene Netzentgelte“) für den gesamten in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom nach § 18

StromNEV aus, soweit und solange er dazu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 13 Abschlagszahlungen; Fälligkeit

- (1) Der Netzbetreiber leistet an den Einspeiser monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten zur Vergütung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 11 Abs. (2), für den KWK-Zuschlag nach § 12 Abs. (1) sowie für die vermiedenen Netzentgelte nach § 12 Abs. (4), soweit der Netzbetreiber hierzu verpflichtet ist. Der Anspruch auf die monatliche Abschlagszahlung wird mit dem 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats unabhängig von der tatsächlichen Menge des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms sowie den tatsächlich vermiedenen Netzentgelten fällig.
- (2) Liegen Abrechnungen aus den vorausgegangenen zwölf Monaten nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlich eingespeisten KWK-Stroms an der Übergabestelle sowie den durchschnittlich vermiedenen Netzentgelten vergleichbarer KWK-Anlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Menge des eingespeisten Stroms oder die vermiedenen Netzentgelte erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter unterjährig, so können die Parteien eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der KWK-Anlage.
- (4) Die Abs. (1) bis (3) gelten hinsichtlich des KWK-Zuschlags nicht, falls der Netzbetreiber gemäß § 9 KWKG 2017 verpflichtet ist, dem Einspeiser eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW auszu zahlen.

§ 14 Jahresschlussrechnungen; Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug

- (1) Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung bzgl. der Vergütung des eingespeisten KWK-Stroms, des KWK-Zuschlags und des Entgelts für dezentrale Einspeisung gemäß **Anlage 4**.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung der Jahresschlussrechnungen, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist die Differenz unverzüglich zu erstatten bzw. spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.

- (3) Verzug und Verzugschaden inklusive der Erhebung von Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen trifft; § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Zahlungsvorbehalt

- (1) Die Auszahlung der Vergütung für den an der Übergabestelle eingespeisten Strom, des Entgelts für dezentrale Einspeisung sowie des KWK-Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europarechts- und Verfassungskonformität des KWKG 2017 und der StromNEV sowie unter dem Vorbehalt, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Zuschlagbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Die Auszahlung des KWK-Zuschlags erfolgt zudem unter dem Vorbehalt, dass für die KWK-Anlage die Voraussetzungen des § 9 EEG 2017 und die Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung eingehalten werden. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber den für die KWK-Anlage erteilten Zulassungsbescheid des BAFA oder bei Wahrnehmung der Allgemeinverfügung nach erfolgreicher Anzeige die Eingangsbestätigung des BAFA unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.
- (2) Sollte der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell i. S. d. § 28 Abs. 1 KWKG 2017 auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind.
- (3) Sollte das KWKG, das EEG oder die StromNEV von einem Gericht ganz oder teilweise für europarechts- oder verfassungswidrig erklärt werden und entfällt danach rückwirkend oder für die Zukunft der Anspruch des Einspeisers auf den KWK-Zuschlag, auf Vergütung des vom Netzbetreiber kaufmännischen abgenommenen KWK-Stroms oder auf das Entgelt für dezentrale Einspeisung, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser insoweit ein Rückzahlungsanspruch zu.
- (4) Werden an den Einspeiser KWK-Zuschläge gezahlt, ohne dass alle gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der zu viel geleisteten Beträge zu. In diesem Fall steht dem Netzbetreiber darüber hinaus ein Rückzahlungsanspruch gegen den Einspeiser zu, soweit die Vergütung mit dem üblichen Preis nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 für den in sein Netz eingespeisten Strom über Marktwert erfolgte. Ansprüche des Netzbetreibers nach Satz 1 und Satz 2 werden zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung des Netzbetreibers beim Einspeiser fällig und sind ohne Abzug zu zahlen; maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages beim Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis der Tatsachen, die seinen Rückforderungsanspruch begründen, dem Einspeiser eine Rechnung nach Satz 3 zukommen zu lassen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung des Netzbetreibers wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (im Folgenden: **NAV**; **Anlage 6**).
- (2) Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs nach § 5 dieses Vertrages beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.
- (3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (4) § 13 und § 14 EnWG und § 15 Abs. 3 EEG 2017 bleiben unberührt.
- (5) Die Ersatzpflicht des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (6) Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Verursacht der Einspeiser schuldhaft Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der Einspeiser den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter, die aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung resultieren, frei.

§ 17 Höhere Gewalt; Betriebsstörungen; Netzüberlastung

- (1) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der elektrischen Energie gehindert ist.
- (2) Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG oder nach § 14 Abs. 1 EEG 2017 auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. § 15 Abs. 1 EEG 2017 bleibt unberührt.
- (3) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.
- (4) Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (5) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

§ 18 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die für Abrechnung oder sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 20 Vertragsanpassung

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen sowie energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. dem KWKG 2016 und KWKG 2017, dem EnWG, dem EEG 2017, der StromNEV und der NAV), den in § 4 Abs. (1) genannten Regelwerken sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

- (2) Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Dies gilt insbesondere für die Höhe des üblichen Preises, der in dieser Höhe nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 vereinbart wurde.
- (3) Anpassungen dieses Vertrages einschließlich der Anlage(n) wird der Netzbetreiber dem Einspeiser mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 21 Übertragung des Vertrages

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Bei Unternehmen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Absicht der Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge nach Satz 3 wird die andere Vertragspartei in der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Einspeisers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 22 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich **Bonn**.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23 Widerrufsrecht

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **der Bonn-Netz GmbH, Sandkaule 2, 53111 Bonn, Telefon: 0228/711-1, Telefax-Nr: 0228/711-3329, E-Mail-Adresse: info@bonn-netz.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

§ 25 Anlagen; ergänzende Geltung der NAV

- (1) Folgende **Anlagen** sind wesentliche Vertragsbestandteile:
 - Anlage 1:** Lageplan
 - Anlage 2:** Technische Anschlussbedingungen (TAB)

- Anlage 3:** Ergänzende Bestimmungen zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
 - Anlage 4:** Preisblatt
 - Anlage 5:** § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (**NAV**)
 - Anlage 6:** § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (**NAV**)
- (2) Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der NAV, insbesondere § 13 Abs. 2, § 14 sowie § 15 NAV, entsprechend, wobei als Anlage die KWK-Anlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.
- (3) **Der Einspeiser bestätigt, dass er die Inhalte der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen hat:**
- VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom, Stand September 2011**

Aus urheberrechtlichen Gründen ist der Netzbetreiber gehindert, diese Dokumente dem Einspeiser dauerhaft zu überlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers zu den üblichen Geschäftszeiten.

Bestätigung der Kenntnisnahme

....., den

Einspeiser

....., den Bonn, den

.....
Einspeiser

.....
Netzbetreiber